



Geschwisterinzest aus der Sicht der  
öffentlichen Jugendhilfe

# [ Gliederung ]

---

- Begrifflichkeit
- Besonderheiten des Geschwisterinzest
- Aufgaben für die öffentliche Jugendhilfe
- Zur Notwendigkeit von richtigen Hilfen nach Aufdeckung des Geschwisterinzest
- Was ist noch zu tun? Worüber lohnt es sich nachzudenken?

# [ Begrifflichkeit und Forschung ]

---

- Unter Geschwisterinzest werden herkömmlich sexuelle Kontakte zwischen biologischen, Adoptiv-, Halb-, Stief- oder Pflegegeschwistern verstanden, die sich aufgrund der Motivation und/oder der Ausdrucksweise der sexuellen Handlungen vom entwicklungstypischen Sexualverhalten abgrenzen. Sie können in homo- wie auch in heterosexuellen Geschwisterkonstellationen Ausdruck finden und beidseitig erwünscht (fürsorglich) sein oder einseitig initiiert also machtorientiert von einem Täter oder einer Täterin durchgesetzt werden.

# [ Forschung ]

---


- Die Forschung auf diesem Gebiet ist noch relativ unzureichend.
- Dieser Tatbestand wurde vielfach als Doktor – Spiele verharmlost oder heruntergespielt, weil die sexuellen Übergriffe die Generationsgrenzen nicht überschreiten.
- Schwierigkeiten, Kinder und Jugendliche für sexuelle Handlungen verantwortlich zu machen, weil sie noch nicht strafmündig sind.
- Zudem vermeiden es Eltern, Dritte – insbesondere öffentliche Stellen- über das Vergehen zu informieren.


## Dennoch ist es wichtig festzuhalten

- Bei Jugendlichen, die ihre Geschwister missbrauchen, handelt es sich um Täter und Täterinnen und um Geschwister die Opfer sind, da die schädigenden Handlungen denen von Erwachsenen vergleichbar sind.
- Im Hintergrund der Geschwister – Inzest Delinquenz stehen nicht selten dysfunktionale Familienverhältnisse.
  - eine ungleiche, rigide Machtverteilung zwischen männlichen und weiblichen Familienangehörigen;
  - physische und / oder emotionale Abwesenheit und Unerreichbarkeit der Eltern.

# Aufgaben für die öffentliche Jugendhilfe

- Da im Geschwisterinzenst in der Familie nicht volljährige Kinder und Jugendliche betroffen sind, ergeben sich Pflichten und Aufträge für die öffentliche Jugendhilfe, sich diesem Problem mit allen Möglichkeiten zu stellen.
- Auch minderjährige Täter und Täterinnen haben Anspruch auf Unterstützung, insbesondere durch die öffentliche Jugendhilfe.

- 
- Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihre emotionalen und sexuellen Bedürfnisse so in ihr Leben zu integrieren, dass sie niemanden mehr schädigen, straffrei bleiben und dass es ihnen besser geht.
  - Das Jugendamt hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe in weit höherem Maße als die freien Träger die Aufgabe des Kinderschutzes.

- 
- In vielen Jugendämtern gibt es noch keine verbindlich festgelegten Arbeitskonzepte
  - Meistens wird der ASD als erster Dienst tätig. Hier kommt es im Einzelfall darauf an, wie erfahren die Fachkraft ist:
    - Hat sie das nötige know – how, um zu erkennen, dass es sich um sexuelle Gewalt zwischen Minderjährigen handelt?
    - Ist sie sich darüber im Klaren, dass sie sich nicht nur um das Opfer sondern auch um die kindlichen oder jugendlichen Täter kümmern muss und deren Familien Beratung und Unterstützung anbieten muss? (Stichwort: §8a).






- 
- Weiß sie, dass sie diese Aufgaben nicht parallel leisten kann (keine Gespräche unter sechs Augen, also mit betroffenem und übergriffigem Kind gemeinsam)?
  - Wer spricht mit wem? Wann? Mit welcher Qualifikation? Worüber?
  - Braucht es spezialisierte Fachkräfte?

# Mögliche Fallstricke im Jugendamt

- Bei Übernahme des Falles besteht die Gefahr, dass sich die Fachkraft intuitiv für eine Seite entscheidet, für das Opfer oder den Täter.
- Bleibt diese Entscheidung unreflektiert, können Fehler bei der Hilfeauswahl und –gestaltung entstehen.
- Die strukturierte und fest verankerte Unterstützung durch das Team und Vorgesetzten ist notwendig.
- Es bedarf verbindlicher Arbeitsanweisungen und Qualitätssicherung.

- 
- Darüber hinaus ist es wichtig, dass die jungen Täter zeitnah nachhaltige Konsequenzen erfahren, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit selbst physische oder psychische oder sexuelle Gewalt erfahren haben.
  - Die ASD – Fachkraft wird im Idealfall das Behandlungskonzept für den Täter mit den Interventionen für das Opfer im Sinne einer Mehrspurenhilfe koordinieren und dafür sorgen, dass die Erziehungsberechtigten ihre Verantwortung wahrnehmen.
  - Einbeziehung des Familiengerichtes im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft.

## **Familien therapeutisches Vorgehen bei Geschwisterinzest- was sind richtige Hilfen?**

- Bei Geschwisterinzests im Kinder- und frühen Jugendalter ist von einer Traumatisierung des Opfers auszugehen, die dessen psychosexuelle und Selbstwertentwicklung nachhaltig erschüttern können.
- Erhöhtes Risiko für psychische Spätfolgen.
- Unabhängig von vermeintlicher Unauffälligkeit ist eine umfassende diagnostische Beurteilung beider Kinder sowie der familiären Beziehungsstrukturen erforderlich.



- 
- Beziehungsstörung in Inzestfamilien sind für die Entstehung und Aufrechterhaltung der inzestuösen Dynamik von zentraler Bedeutung.
  - Die Mehrspurenhilfe scheitert häufig daran, dass viele Professionelle nicht mit der gesamten Familie in einem entsprechenden Setting arbeiten können.

# Probleme in öffentlichen Jugendhilfe

- Der § 8a SGB VIII gibt keine ausreichenden Antworten auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt.
- Es braucht fachliche Standards.
- Multi professionelle Zusammenarbeit muss als zwingendes methodisches Vorgehen von Anfang an erfolgen.
- Qualifizierung im interdisziplinären Kontext.
- Respektvoller professioneller Umgang im Rahmen der Mehrspurenhilfe.
- Generationswechsel in den Jugendämtern.

# [ Weiterentwicklung ]

---

- Differenziertes Vorgehen im Rahmen des § 8a SGB VIII.
- Personalentwicklungskonzept in JÄ und der Region.
- Ausgestaltung des Bundeskinderschutzgesetzes.
- Mehrspurenhilfe.

[

]

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!